

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wernsing Feinkost GmbH, Essen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.08.2025 – OL 22-110-01 –

Die Wernsing Feinkost GmbH, Kartoffelweg 1, 49632 Essen, hat mit Schreiben vom 27.09.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit einer Kapazität von 500 t/d für o. g. Standort beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität für biologische Abfälle auf 500 t/d,
- Errichtung der Zentrifugen 04 und 05,
- Errichtung und Betrieb von neuen flexiblen Dächern auf den Fermentern (3 und 4) und Erhöhung des Gesamtgasvolumens auf 7 600 m³,
- Leistungssteigerung der biologischen Entschwefelung auf 3 000 m³/h durch Installation einer zusätzlichen Entschwefelung,
- Rückbau der Gasfackel 01,
- Leistungssteigerung der Gasfackel 02 auf 2 000 m³/h,
- Erhöhung der FWL der Verbrennungsmotorenanlage auf 13,045 MW durch die Errichtung eines neuen Gasmotors (Motor14) und Aktualisierung des Motors 6,
- Modernisierung und Ersatz der Trocknungsanlage, Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 230 t/d,
- BE 750 Anpassung der Abluftreinigungsanlage an die Trocknungsanlage,
- Austausch des Notstromaggregates hinzu 2,25 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 500 t/a,
- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen – Vakuumentgasungsanlagen.

Mit der Realisierung des Vorhabens soll voraussichtlich im Jahr 2025 begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- schalltechnisches Gutachten Nummer LL15975,1/01 Zech,

- Gutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung einschließlich Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose Nummer S22146.3/01, IBP,
- sicherheitstechnisches Gutachten Nummer 200011, EPing,
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Nummer 2.1, GPG.

Es handelt sich bei dem Vorhaben gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. der Nummer 8.6.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung liegen der Genehmigungsbehörde (UVP-Bericht) vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 20.08. bis einschließlich 19.09.2025** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen,

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
montags bis mittwochs in der Zeit von	14.00 bis 17.15 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Zudem erfolgt die Auslegung des Umweltberichts sowie entscheidungserheblicher Unterlagen ebenfalls im UVP-Portal.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **20.08.** und endet mit Ablauf des **20.10.2025**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 13.11.2025, ab 10.00 Uhr,
Rathaus Sitzungssaal,
Peterstraße 7,
49632 Essen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 13.11.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.